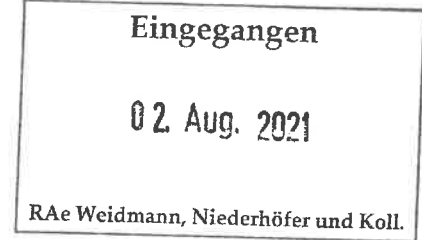


A 14 K 2105/21



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 000144-21/W/hö

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: ████████-273

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a./Folgeantrag,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 14. Kammer - durch die Richterin Merkle als Einzelrichterin

am 30. Juli 2021

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage A 14 K 2104/21 gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Juni 2021 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I. Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) durch den sein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Somalia angedroht wurde.

II. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes berufen.

III. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft (vgl. §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 3, 75 AsylG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO) und auch fristgerecht innerhalb einer Woche (§§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG) erhoben worden. Der streitgegenständliche Bescheid wurde ausweislich eines Vermerks des Bundesamts am 30. Juni 2021 als Einschreiben zur Post aufgegeben. In Anwendung der Zustellungsvermutung des § 4 Abs. 2 Satz 1 1. HS VwZG begann die einwöchige Antragsfrist damit am Samstag den 03. Juli 2021 zu laufen (vgl. exemplarisch zum Fristbeginn trotz sonnabends: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. November 1991 – 3 S 2492/91 –, Rn. 3, juris) und endete, nachdem es sich bei dem 10. Juli 2021 um einen Samstag handelte, mit Ablauf des nächsten Werktages, dem 12. Juli 2021.

Mit der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsandrohung erhält der Antragsteller auch im Eilverfahren hinreichenden Rechtsschutz (zur - hier nicht angenommenen - Erforderlichkeit eines Antrags nach § 123 VwGO hinsichtlich der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 10. Oktober 2017 - W 8 E 17.33482 -, juris). Gegenstand des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 3 und 4 AsylG gegen eine Abschiebungsandrohung nach Ablehnung des Asylantrages als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG (vgl. zur Anfechtungsklage als (allein) statthafter Klageart BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4/16 -, juris, Rn. 16) ist nur die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylG)

ausgesprochene Abschiebungsandrohung bzw. deren von Gesetzes wegen gegebene sofortige Vollziehbarkeit (§ 75 Abs. 1 AsylG).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, indem es eine eigene Ermessensentscheidung trifft. Es hat dabei abzuwägen zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Ein gewichtiges Indiz sind dabei die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Aussetzung der Abschiebung nach §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen; ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris). Andererseits ist im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht nur die formelle Voraussetzung zu prüfen, ob im Sinne des § 71a Abs. 4 AsylG „ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt“ worden ist. Um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, hat das Gericht auch zu prüfen, ob das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu Recht abgelehnt hat und ob diese Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann.

Die Interessenabwägung fällt hier zugunsten des Antragstellers aus.

Die Androhung der Abschiebung der Antragsteller nach Somalia auf der Grundlage von § 71a Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Nr. 3 des angefochtenen Bescheids begegnet bei Anlegung dieses Maßstabs im Ergebnis ernstlichen Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

a. Nach § 71a Abs. 1 AsylG ist, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des VwVfG vorliegen.

Zwar dürfte das Bundesamt insoweit zu Recht angenommen haben, dass die Antragsgegnerin für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, denn jedenfalls kommt eine Überstellung des Antragstellers nach Dänemark nach der Dublin III-VO bereits deswegen nicht in Betracht, da der diesbezügliche Bescheid, der Gegenstand des Verfahrens A 14 K 734/19 war, durch Gerichtsbescheid vom 04. August 2020 aufgehoben wurde. Jedoch bestehen bei - hier alleine gebotener, aber auch ausreichender - summarischer Prüfung ernsthafte Zweifel daran, dass der Asylantrag des Antragstellers als Zweitantrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG mit entsprechend eingeschränktem Prüfungsumfang zu behandeln ist (dazu aa.). Die Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus (dazu bb.).

aa. Ein asylrechtlicher Zweitantrag, der bei Fehlen neuen Vorbringens ohne Sachprüfung als unzulässig abgelehnt werden kann, setzt gemäß § 71a Abs. 1 AsylG ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris). Da andernfalls die Möglichkeit besteht, dass ein Antragsteller ohne jede inhaltliche Prüfung seines Anliegens in sein Heimatland abgeschoben wird, muss der vorangegangene negative Ausgang eines Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat durch rechtskräftige Sachentscheidung jedenfalls in Fällen, in denen nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG verfahren werden soll, festgestellt werden und feststehen; bloße Mutmaßungen genügen nicht. Dies bedeutet,

dass das Bundesamt zu der gesicherten Erkenntnis gelangen muss, dass das Asylverfahren mit einer für den Asylbewerber negativen Sachentscheidung abgeschlossen wurde, um sich in der Folge auf die Prüfung von Wiederaufnahmegründen beschränken zu dürfen. Eine solche Prüfung setzt zumindest voraus, dass das Bundesamt Kenntnis von der Entscheidung - und ggfls. auch den Entscheidungsgründen der Ablehnung des Antrags - im anderen Mitgliedsstaat hat (vgl. VG München, Gerichtsbescheid vom 18. Oktober 2017 - M 21 K 17.44647 -, Rn. 20 (m. w. N.), juris).

Vorliegend dürften die Mitteilungen der dänischen Behörden - die sich im Übrigen auch mit den eigenen Angaben des Antragstellers decken - geeignet sein, den negativen Abschluss des Asylverfahrens des Antragstellers in Dänemark zu belegen (dazu (1)). Ob dagegen auch im Falle eines zunächst zuerkannten und sodann widerrufenen Schutzstatus vom Vorliegen eines Zweitantrags im Sinne des § 71a AsylG auszugehen ist, kann vorliegend offenbleiben. Denn jedenfalls ist es erforderlich, dass sich das in dem sicheren Drittstaat betriebene Asylverfahren sowohl auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes bezogen hat (vgl. exemplarisch: VG Minden, Beschluss vom 31. Juli 2017 – 10 L 109/17.A –, Rn. 35, juris m.w.N.). Daran bestehen im Falle Dänemarks - jedenfalls für den Zeitraum, in dem dem Antragsteller in Dänemark der subsidiäre Schutz zuerkannt und - unanfechtbar - widerrufen wurde - erhebliche Zweifel (dazu (2)).

(1). Sowohl der Antragsteller als auch die dänischen Behörden (diese mit Schreiben vom 21. Januar 2021) haben übereinstimmend mitgeteilt, dass dem Antragsteller am 14. Juli 2014 eine befristete Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach „section 7 (2)“ erteilt wurde. Am 02. Oktober 2017 wurde diese wieder entzogen, wogegen der Antragsteller am 06. Oktober 2017 Beschwerde einlegte. Die dänische „Schiedsstelle für Flüchtlingsfragen“ wies die Beschwerde am 07. Dezember 2018 zurück, bestätigte die Entscheidung der dänischen Ausländerbehörde und entschied, dass es keine Grundlage für die Zuerkennung subsidiären Schutzes mehr gebe („there was no basis for subsidiary protection anymore“). Dem Antragsteller wurde eine Frist von einem Monat eingeräumt, Dänemark freiwillig zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Somalia angedroht.

(2). Ob das Vorliegen eines Zweitantrags im Sinne des § 71a AsylG auch dann zu bejahen ist, wenn einem Antragsteller - wie hier - in einem anderen Mitgliedstaat zunächst ein Schutzstatus zuerkannt, dieser sodann jedoch - unanfechtbar - widerrufen wurde, kann offenbleiben. Es spricht jedoch viel dafür, dies gleichwertig zu behandeln, da andernfalls solche Antragsteller, deren Schutzgesuch „direkt“ abgelehnt wurde, schlechter stehen würden und der Zweck des § 71a AsylG, eine „Mehrfachprüfung“ von Anträgen auf internationalen Schutz zu vermeiden, vereitelt würde.

Jedenfalls aber ist ein Asylantrag nur dann als Zweitantrag anzusehen, wenn zuvor ein Asylverfahren - mit vollständiger Prüfung des internationalen Schutzes - in einem sicheren Drittstaat erfolglos abgeschlossen ist, der zugleich ein Zuständigkeitsregelungen enthaltendes Asylabkommen mit Deutschland geschlossen hat bzw. für den die Dublin-VO gilt (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 71a Rn. 3 m.w.N. zur Rspr.). Daran bestehen im Falle Dänemarks - jedenfalls in dem Zeitraum, in dem dem Antragsteller dort der subsidiäre Schutz zuerkannt und - unanfechtbar - widerrufen wurde - erhebliche Zweifel:

So ist grundsätzlich für diejenigen Dublin-Staaten, für die die Vorschriften des Unionsrechts und insbesondere der Verfahrensrichtlinie gelten, ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass diese ihrer unionsrechtlichen Pflicht nachkommen und neben den Voraussetzungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch die des subsidiären Schutzes prüfen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die diese Annahme in Frage stellen. Fraglich kann dies allerdings im Einzelfall bei Staaten sein, die als assoziierte Staaten dem Dublin-Übereinkommen beigetreten sind, oder aufgrund ihrer Sonderstellung nicht an die unionsrechtlichen Asylvorschriften gebunden sind (vgl. hierzu Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, Stand: 01/2019, § 71a AsylG Rn. 21 f.). Letzteres gilt für Dänemark, das weder an die Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) noch an die Anerkennungsrichtlinie (RL 2011/95/EU) gebunden ist (vgl. Erwägungsgrund 51 zu RL 2011/95/EU sowie Erwägungsgrund 59 zu RL 2013/32/EU).

Maßgeblich dürfte in einem solchen Fall unter systematischer und teleologischer Auslegung der Vorgaben von Art. 33 Abs. 2 sowie Art. 35 und 38 RL 2013/32/EU sein, dass in einem solchem Staat ein im Wesentlichen vergleichbarer Schutz gewährt wird

(vgl. hierzu insbesondere die Vorgaben des Art. 38 Abs. 1. RL 2013/32/EU, auf die auch in Art. 35 Unterabs. 2 Satz 1 RL 2013/32/EU Bezug genommen wird). Eine völlige Deckungsgleichheit mit den EU-Regeln kann unter Berücksichtigung dessen dagegen nicht verlangt werden (VG Würzburg, Beschluss vom 26. März 2021 – W 4 S 21.30209 –, Rn. 29, juris; so im Ergebnis auch: Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 71a Rn. 7).

Daran dürfte es in Dänemark - jedenfalls im Zeitpunkt der Schutzgewährung für den Antragsteller - gefehlt haben. Dem Antragsteller wurde am 14. Juli 2014 in Dänemark der subsidiäre Schutz nach „section (2)“ zuerkannt. Dieser subsidiäre Schutz nach „section (2)“ blieb - soweit ersichtlich - hinter den Vorgaben des Art. 2 Buchst. a) sowie Art. 15 Buchst. c) RL 2011/95/EU zurück, da das dänische Ausländergesetz keine Schutzgewährung im Falle eines ernsthaften Schadens aufgrund eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vorsah (in diesem Sinne auch VG Magdeburg, Urteil vom 19. Februar 2020 – 8 A 48/20 –, Rn. 27; VG Lüneburg, Urteil vom 15. August 2020 – 2 A 565/17 –, Rn. 22, juris, jedenfalls bezüglich der Jahre 2014 und 2015).

Ob bereits daraus folgt, dass im konkreten Fall das Vorliegen eines Zweitanspruchs zu verneinen ist (so wohl: VG Lüneburg, Urteil vom 15. August 2020 – 2 A 565/17 –, Rn. 22, juris) oder aber maßgeblich darauf abzustellen ist, ob dem Antragsteller zu irgendeinem Zeitpunkt - etwa zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung - eine „vollumfängliche“ Prüfung zuteilwurde (so VG Würzburg, Beschluss vom 26. März 2021 – W 4 S 21.30209 –, Rn. 31, juris, wobei maßgeblich darauf abgestellt wird, dass jedenfalls im Jahr 2019 mit der Einführung des „section 7(3)“ im dänischen Ausländergesetz eine Art. 15 Buchst. c) der RL 2011/95/EU entsprechende Regelung enthalten war), kann vorliegend offenbleiben. Denn eine Prüfung des Asylantrags des Antragstellers am Maßstab des „section 7 (3)“ - wobei unklar ist, wann genau diese Regelung eingeführt wurde - hat ausweislich der dem Gericht vorliegenden übersetzten Entscheidung der „dänischen Schiedsstelle für Flüchtlingsfragen“ vom 08. Dezember 2018 auch im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung nicht stattgefunden. Die diesbezüglichen Ausführungen erschöpfen sich vielmehr in der Darlegung, dass dem Antragsteller auf Grundlage von „section 7 (2)“ seinerzeit der subsidiäre Schutz gewährt worden sei und die dies-

bezüglichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung nicht mehr vorlägen, nachdem dem Antragsteller seine individuellen Fluchtgründe nicht geglaubt werden könnten.

bb. Dies zugrunde gelegt bestehen ernstliche Zweifel am Vorliegen eines erfolglos abgeschlossenen Asylverfahrens - mit vollständiger Prüfung internationalen Schutzes - in einem sicheren Drittstaat und damit an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, so dass das Interesse des Antragstellers, vorerst nicht - womöglich ohne jede abschließende und vollständige inhaltliche Prüfung seiner Asylgründe - nach Somalia abgeschoben zu werden, das öffentliche Interesse an der sofortigen Aufenthaltsbeendigung überwiegt.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

V. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Merkle